

langt wurde, kann durch den Vermerk „eigenhändig“ oder „zu eigenen Händen“ verlangen, daß die Sendung zu eigenen Händen des Adressaten mit Ausschluß jeder anderen Person abgegeben werde.

(2) Der Vermerk „eigenhändig“ oder „zu eigenen Händen“ auf anderen als den Sendungen unter (1) wird als nicht vorhanden betrachtet.

(3) Die besonderen, für Postzahlungsanweisungen und für Zahlungsanweisungen des Postsparfassenamtes sowie für den amtlichen Verkehr bestehenden Anordnungen bleiben unberührt.

S 97. Verlangen der Eilzustellung.

(1) Der Absender einer gewöhnlichen oder einer eingeschriebenen Brieffsendung, eines Wertbrieses, eines Paketes oder einer Postanweisung kann verlangen, daß die Sendung nicht mit den übrigen zur Abgabe vorliegenden Sendungen, sondern durch einen besonderen Boten zugestellt werde (Eilsendungen); das Verlangen muß durch den Vermerk: „Durch Eilboten“ oder durch einen gleichbedeutenden unzweideutigen Vermerk (Eilvermerk) ausgedrückt werden. Soll auch nachts durch Eilboten zugestellt werden, so hat der Vermerk: „Durch Eilboten, auch nachts“, und, wenn nicht vor einer bestimmten Stunde morgens zugestellt werden soll, „Durch Eilboten, nicht vor ... Uhr früh“ zu lauten. Der Eilvermerk ist auffallend anzubringen. Außerdem muß der Absender auf der Sendung seine Anschrift angeben. Das Verlangen der Eilzustellung auch nachts ist bei Postanweisungen und bei benachnahmten Sendungen nicht zugelassen.

(2) Gewöhnliche Eilbrieffsendungen sollen am Postschalter oder durch Übergabe an den Landbriefträger oder Geschäftsführer der Postablage aufgegeben werden, doch ist auch die Aufgabe durch Einlegung in die Briefkästen zugelassen.

(3) a) Der Absender hat für die Eilzustellung die Eilzustellgebühr bei der Aufgabe zu entrichten.

b) Die Sendungen, die im Außenbezirke des Abgabepostamtes zuzustellen sind, unterliegen außer der Eilzustellgebühr (a) dem Botenlohn, den der Empfänger zu zahlen hat (§ 140). Der Absender kann jedoch die Zahlung auf sich nehmen. Zu diesem Zwecke muß er dem Eilvermerk beifügen: „Botenlohn bezahlt“ und zur Sicherstellung einen Betrag in der Höhe des Botenlohnes für wenigstens 5 km erlegen. Nach der Zustellung wird mit ihm über den Sicherstellungsbetrag abgerechnet. Auch wenn der Absender nur im Zweifel ist, ob die Ablieferungsstelle im Außenbezirke liegt, ist dieses Verfahren zugelassen; war die Sendung im Postorte zuzustellen, so wird ihm der Sicherstellungsbetrag zurückgegeben.

(4) Die Eilzustellsendungen müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden. Sendungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, werden nicht durch besondere Boten zugestellt.

S 98. Verlangen der Rohrpostbeförderung.

(1) Der Absender eines gewöhnlichen Briefes oder einer gewöhnlichen Postkarte (einfache oder Doppelkarte) kann die Beförderung der Sendung mit der Rohrpost verlangen.

(2) Die Rohrpostbeförderung umfaßt:

- a) bei Sendungen innerhalb des Bereiches der Rohrpostanlage die Beförderung mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten;
- b) bei Sendungen nach auswärts die Beförderung mit den Rohrpostzügen bis zum Austritt der Sendung aus dem Bereich der Rohrpostanlage; weiterhin werden die Sendungen wie gewöhnliche befördert und abgegeben;
- c) bei Sendungen von auswärts die Beförderung nach ihrem Eintritte in den Bereich der Rohrpostanlage mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten.

(3) Die Briefe dürfen nicht länger als 15,5 cm und nicht breiter als 11 cm sein und nicht mehr als 20 g wiegen; sie dürfen keine steifen Umschläge haben und weder harte oder zerbrechliche Gegenstände oder Hartgeld enthalten noch mit Siegellack verschlossen sein. Auf den Sendungen dürfen keine harten oder zerbrechlichen Stoffe aufgeklebt sein.

(4) a) Im Orte der Rohrpostanlage soll die Aufgabe bei den Rohrpostämtern oder durch Einlegung in die Rohrpostbriefkästen erfolgen, doch können die Sendungen auch wie gewöhnliche Brieffsendungen aufgegeben werden.

b) Außerhalb des Ortes der Rohrpostanlage erfolgt die Aufgabe wie bei gewöhnlichen Brieffsendungen.

(5) Rohrpostsendungen müssen mit der Aufschrift „Rohrpost“ versehen sein:

- a) wenn sie im Orte der Rohrpostanlage in die gewöhnlichen Briefkästen eingelegt und nicht die von der Postverwaltung ausgegebenen Rohrpostganzsachen verwendet werden;
- b) wenn sie außerhalb des Ortes der Rohrpostanlage aufgegeben werden.

(6) Die Dauer des Rohrpostverkehres und die Zahl der Aushebungen der Rohrpostbriefkästen setzt die Postdirektion nach den örtlichen Verhältnissen fest und macht sie kund.

(7) Außer den sonstigen Gebühren unterliegen die Sendungen dem Rohrpostzuschlag.

(8) Der Absender muß die Sendung vollständig freimachen.

(9) Die Post gibt Rohrpostkartenbriefe und Rohrpostkarten aus, die mit aufgedruckten Briefmarken in der Höhe der Gebühr und des Rohrpostzuschlages versehen sind.

(10) Rohrpostsendungen werden mit den gewöhnlichen Postkursen befördert und sind von der Zustellung durch besondere Boten ausgeschlossen:

- wenn sie den Bestimmungen unter (3) oder (5) nicht entsprechen;
- wenn sie nicht vollständig freiemacht aufgegeben werden.

(11) Unter den Bedingungen des § 97 kann der Absender einer nach auswärts bestimmten Rohrpostsendung auch die Eilzustellung verlangen.

§ 99. Verlangen der Flugpostbeförderung.

Die näheren Bestimmungen und die Sondergebühren für die Flugpostbehandlung werden nach Einrichtung dieses Dienstes durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 100. Verlangen der dringenden Behandlung.

(1) Bei Paketen kann der Absender die dringende Behandlung verlangen; diese schließt die Beförderung mit den schnellsten sich darbietenden, dazu geeigneten Postbeförderungsgelegenheiten in sich. Wünscht der Absender auch die Eilzustellung, so gilt für dieses Verlangen § 97.

(2) Die Bedingungen, unter denen das Verlangen der dringenden Behandlung zugelassen wird, sowie die Verkehrsrichtungen, nach denen die dringende Beförderung stattfindet, werden besonders kundgemacht.

(3) Für dringende Pakete ist außer den sonstigen Gebühren die Dringendgebühr zu entrichten.

(4) Die Pakete müssen vollständig freiemacht aufgegeben werden.

§ 101. Verlangen der Sperrgutbehandlung.

Der Absender eines Paketes kann die sperrige Behandlung auch dann verlangen, wenn sie nicht schon durch die Vorschriften für die Aufgabe angeordnet ist (§ 79). Das Verlangen wird durch den Bemerk „Sperrgut“ oder das Zeichen „Sp.“ oder das gewöhnliche Sperrgutzeichen (Bild einer Flasche) gestellt.

§ 102. Verlangen der Behandlung als Bahnhofsbriebe.

(1) Der Absender kann verlangen, daß Briefe, die er regelmäßig an einen bestimmten Empfänger sendet und die stets mit dem gleichen Eisenbahn-

zuge befördert werden, dem Empfänger am Bahnhofe unmittelbar nach der Ankunft des Zuges ausgefolt werden.

(2) Für solche Briefe gelten folgende Bestimmungen:

- Das Verlangen muß der Absender schriftlich dem Aufgabepostamte anmelden. Für die besondere Behandlung hat er die Bahnhofsbrief-Vermittlungsgebühr zu entrichten, und zwar im einfachen Betrage, wenn nicht mehr als ein Brief täglich aufgegeben wird; werden mehr Briefe aufgegeben, so ist die Gebühr so oftmal zu zahlen, als die höchste Zahl der an einem Tage zu versendenden Briefe beträgt. Die Vermittlungsgebühr ist für den Monat festgesetzt und immer im vorhinein für den Kalendermonat zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Benutzung dieser Einrichtung erst im Laufe des Monats beginnt oder schon vor dessen Ablauf endet.
- Die Briefe müssen auf der Aufschriftseite mit einer wenigstens 1 cm breiten roten Rand-einfassung versehen sein und oben in der Mitte in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ und unmittelbar darunter die Nummer des Eisenbahnzuges und den Namen der Aufgabestation tragen. Auf der Rückseite muß der Absender seinen Namen und seine Wohnung angeben.
- Sie können am Postschalter oder zu Händen des Landbriefträgers oder Geschäftsführers der Postablage aufgegeben oder in einen Briefkasten eingelegt werden.
- Die Bahnhofsbriebe müssen vollständig freiemacht werden. Nicht oder teilweise freiemachte werden nicht befördert und gegebenenfalls zurückgesendet.
- Bahnhofsbriebe werden nur mit Bügen befördert, die durch Postbedienstete begleitet werden.
- Der Absender hat sich mit dem Empfänger zu verstündigen, daß sich dieser zur Abholung der Briefe am Bahnhofe einfindet.
- Die Bestimmungen über die Abgabe der Bahnhofsbriebe sind im § 151 enthalten.

§ 103. Verlangen des Absenders für den Fall des Wechsels des Wohnortes des Adressaten.

Der Absender einer Postsendung kann für den Fall des Wechsels des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten im voraus durch einen Bemerk verlangen, daß

- die Sendung diesem nachgesendet werde,
- die Nachsendung bei Postanweisungen auf telegraphischem Wege erfolge, oder
- jede Nachsendung zu unterbleiben habe.